

Bebauungsplan
„Neues Wohnen an der Hochwaldstraße“
Gemarkung Otzenhausen
Gemeinde Nonnweiler

Fachbeitrag
Natur- und Artenschutz
(inkl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

TUBA Schlüsselfertigbau GmbH
Kladenfloß 9
66625 Nohfelden

erstellt: 01.07.2022

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi (Avifauna)
M. Utesch (Fledermäuse)

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Bebauungsentwurf	6
3.	Bestandsaufnahme	7
3.1	Untersuchungsprogramm	7
3.2	Biotope und Habitatausstattung des Untersuchungsraumes	7
3.3	Untersuchungsergebnisse und Habitatpotenzial	9
3.3.1	Avifauna	9
3.3.2	Fledermäuse	12
3.3.3	Sonstige	13
4.	Konfliktprognose	13
4.1	Wirkfaktoren	13
4.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
4.3	Umwelthaftungsausschluss	18
4.4	FFH-Verträglichkeit (Vorprüfung)	19
5.	Artenschutz- und umwelthaftungsrechtlich begründete Maßnahmen	21
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	21
5.2	Kompensationsmaßnahmen	22
6.	Literatur	25

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bauentwurf
- Abb. 3: Biotop und Solitärbaumbestand innerhalb des Planbereiches 1
- Abb. 4: Biotop und Solitärbaumbestand innerhalb des Planbereiches 2
- Abb. 5: Lage des NATURA 2000-Gebiets und des Planbereiches
- Abb. 6: Lage der umgebenden registrierten FFH-Lebensräume 6510 und neu registrierte Fläche
- Abb. 7: Lage der Ausgleichsflächen der ÖFM
- Abb. 8: passierbare Unterführungen mit Gehölzverbund

Tabellenverzeichnis:

- Tab. 1: registrierte und potenzielle Vogelarten im Betrachtungsraum
- Tab. 2: nachgewiesenes Artenspektrum Fledermäuse

1. Einleitung und Anlass

Die Tuba Schlüsselfertigbau GmbH plant zwischen Gartengerätecenter und dem neuen Seniorenheim in der Hochwaldstraße eine Wohnanlage mit Tagespflegeeinrichtung und Pflegedienst. Der Flächennutzungsplan weist den Planbereich als Mischgebiet aus, daher besteht grundsätzliches Baurecht.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Damit entfällt die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes. Gleichwohl sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Planung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Unabhängig von der Art des baurechtlichen Verfahrens ist grundsätzlich der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Auf der Planungsfläche befindet sich eine alte, z.T. eingewachsen Obstwiese in dichtem Stand. Bei einer frühzeitigen Taxierung der Fläche wurde insbesondere aufgrund der hohen Zahl an Baumhöhlen und der Verbindung zur gehölzbestandenen Höckerlinie als Verbundstruktur ein hohes Habitatpotenzial sowohl als Jagdgebiet als auch für baumgebundene Quartiere von Fledermäusen erkannt.

Daher wurden bereits frühzeitig vom Vorhabenträger nähere Untersuchungen der tatsächlichen Jagd- und Quartiernutzung beauftragt und im Laufe des Jahres 2021 durchgeführt. Die gutachterliche Beurteilung (UTESCH 2021) wurde bereits beim LUA eingereicht und ist Grundlage für die weiteren bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

Gleichzeitig wurden weitere Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt und eine artenschutzrechtliche Planungsraumanalyse erstellt. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig erfolgt eine Vorprüfung über die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes „westlich Otzenhausen“.

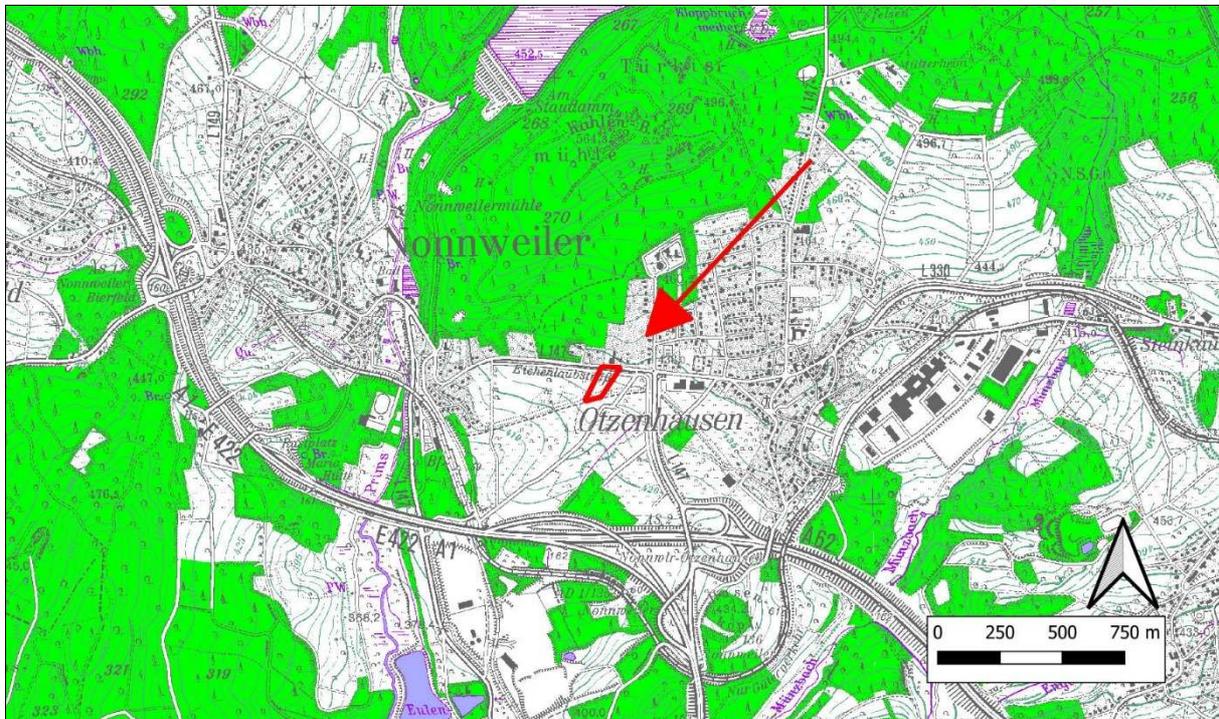


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6707, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

2. Bebauungsentwurf

Der Bauentwurf vom Mai 2021 sieht eine vollständige Bebauung der Flurstücke 22-24 mit insgesamt 3 Wohnkomplexen vor.

Diese Bau-Option war zunächst die Grundlage für die auf der gesamten ca. 0,5 ha großen Planungsfläche durchgeführten Untersuchungen.

Nach diesem Konzept bestehen lediglich im rückwärtigen Bereich Freiflächengestaltungsoptionen, die jedoch durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens nahezu vollständig ausgeschöpft werden.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem ursprünglichen Bauentwurf; Projektstudie 2, Stand 03.05.2021, Architekturbüro Jürgen Baumeister

3. Bestandsaufnahme

3.1 Untersuchungsprogramm

Im Vorfeld wurde folgendes Untersuchungsprogramm festgelegt:

- Untersuchungen zur Fledermausfauna (Baumhöhlenerfassung und -prüfung, Detektorbegehungen, Ausbringen von batcordern, Netzfang)
- Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste auf der Fläche
- Cursorische Erfassung weiterer Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge)/ Planungsraumanalyse

Die Untersuchungen der Fledermausfauna wurden von M. UTECH und C. HARBUSCH durchgeführt. Es erfolgte eine akustische Erfassungen mit handgehaltenen Detektoren (D-240x der Fa. Pettersson Elektronik Analyse-Software BatSound 3.0) oder mit automatischen Detektoren zu stationären Aufnahmen (Batcorder der Fa. ecoObs). Die Detektorbegehungen fanden nach der Punkt Stopp Methode statt, bei der entlang von Transekten periodisch für jeweils 5 Minuten an besonders geeigneten Stellen die vorhandene Fledermausfauna aufgezeichnet wurde.

Netzfänge wurden an zwei Terminen mit Japannetzen unterschiedlicher Länge durchgeführt, durch die ein Vorkommen akustisch schwer zu erfassender Arten überprüft wurde. Die Untersuchungsmethoden und Ergebnisse sind detailliert im Fledermausgutachten (M. UTESCH, 2021) dargestellt.

Begehungen zur Erfassung der Avifauna erfolgten zwischen dem 23.04. und 05.06.2021 an drei Tagen für jeweils 1,5 h bis 2 h. Damit ist die nach Albrecht et.al.¹ als methodisch rechtssicher angegebene Erfassungszeit von etwa 5'/ha/ Wiederholung hinreichend abgedeckt.

Zusätzlich wurde an allen Erfassungsterminen zur Avifauna cursorisch auch die Aktivität anderer Gruppen (Reptilien, Amphibien und Insekten, v.a. Schmetterlinge) erfasst.

3.2 Biotope und Habitatausstattung des Untersuchungsraumes

Die Planungsfläche umfasst den größten Teil einer dicht bepflanzten Obstwiese, von der lediglich der westliche schmale Streifen auf den Flurstücken 22 und 23 noch gemäht wird. Das übrige, früher als Obstweide genutzte Teilareal wächst zunehmend ein. Der z.T. alte Obstbaumbestand wird in diesem Bereich nicht mehr gepflegt und weist einen beträchtlichen Totholzanteil sowie zahlreiche Stamm- und Asthöhlen auf. Einige Höhlen wurden vom Eigentümer mit alten Autokennzeichenschildern provisorisch verschlossen.

Nach Osten grenzt ein Fichtenriegel und nach Westen eine vergleichsweise dichte Laubbaumreihe den Obstbaumbestand ab. Den südlichen Abschluss bildet ein dichtes Gehölz, das in die gehölzbestandene Panzersperranlage des Westwalls (Höckerlinie) einwächst. Hier befinden sich auch einige zerfallende Holzschuppen. Von der Straße bzw. dem vorbeiführenden Rad- und Gehweg ist die Fläche durch eine dichte Fichtenreihe abgetrennt.

Der Unterstand der noch gemähten Flurstücke 22 und 23 ist als magere *Agrostis capilaris-Festuca rubra*-Fazies der Glatthaferwiesen ausgebildet und weist zumindest in den gering oder nicht durch Obstbäume beschatteten vorderen Bereichen das Kennarteninventar der magern Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) auf, lokal auch mit wertgebenden B-Arten wie *Polygala vulgaris* und *Phyteuma nigrum*.

¹ Albrecht, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Aus strukturellen und floristischen Gründen ist der Bestand im Erhaltungszustand BPlus zu qualifizieren (weitere B-Arten *Luzula campestris*, *Knautia arvensis*, *Ranunculus bulbosus*, *Centaurea nigra*, *Potentilla sterilis*, *Alchemilla xanthochlora*). Damit gilt seit der Änderung des SNG durch das Gesetz Nr. 2027 v. 12.05.2021 (Abl.d.S. Nr. 44, S. 1491ff.) auch der Pauschalschutz n. § 30 BNatSchG. Im Eingangsbereich ist die Fläche durch frühere Ablagerungen von Holzschnitt und Langstämmen bzw. durch aktuelle Baustoffablagerungen gestört.

Der übrige Bereich der Obstwiese (Flurstücke 24 und 25) wurde früher augenscheinlich als Obstweide (Schafbeweidung?) genutzt, wobei diese bereits seit längerer Zeit aufgegeben wurde. Seitdem findet keine Nutzung, auch keine Obstbaumpflege mehr statt und die Fläche wächst zunehmend ein. Neben den aufkommenden Obstbaumsämlingen findet sich hier insbesondere Aufwuchs aus Bergahorn, Esche, Stieleiche, Gewöhnlichem Schneeball, Schwarzem Holunder, Stechpalme (Einzelexemplare) und zweigriffligem Weißdorn. Lokal bildet die Brombeere bereits dichte Bestände.

Aufgrund der Beschattung finden sich hier nur noch wenige Wiesenrelikte (*Heracleum sphondylium*, *Dactylis glomerata*, *Cardamine pratensis*, *Vicia sepium*, *Knautia arvensis*), stattdessen schattentolerante bzw. Waldarten wie *Fragaria vesca* und *Stellaria holostea* oder Nitrophyten wie *Galium aparine* und *Urtica dioica*.



Abb. 3: gemähter Abschnitt auf Flurstücken 22 und 23 (o.l.); und aufgelassener Obstwiesenbereich auf den restlichen Grundstücken mit starkem Gehölzaufwuchs (o.r.); vordere Begrenzung zum Rad- und Gehweg aus einer Fichtenreihe (u.l.); stark verbuschte Höckerlinie mit Panzersperren im rückwärtigen Grundstücksbereich mit umgestürztem Unterstand (u.r.)



Abb. 4, obere Bildreihe: zwei der wertgebenden B-Arten (*Polygala vulgaris*, *Phyteuma nigrum*); untere Bildreihe: Beispiele für baumgebundene Habitatrequisiten, Apfelbaum mit notdürftig verschlossener Asthöhle (u.l.); sehr alte, abgestorbene Vogelkirsche am Ostrand mit abstehenden Rindenpartien außerhalb der Planungsfläche (u.M.); Stammhöhle an einem Apfelbaum (u.r.)

3.3 Untersuchungsergebnisse und Habitatpotenzial

3.3.1 Avifauna

Lebensraum-Potential:

In Anlehnung an Flade² kann der Vorhabenbereich nur näherungsweise dem Vogel-Lebensraumtyp „Obstwiese“ zugeordnet werden, da aufgrund der Lage, der Größe der Fläche und vor allem der abschirmenden Vegetation die für die typische Vogelgemeinschaft wesentlichen Parameter (unmittelbare Anbindung ans Offenland, freie Sichtachsen, Flugraum u.ä.) schwach ausgeprägt sind. Mit vergleichbaren Abstrichen wäre auch der Lebensraumtyp „Feldgehölz“ angemessen.

Für den annähernd 1 ha großen Betrachtungsraum (= über die Planungsfläche hinausgehender gesamter Obstwiesenbereich mit begrenzenden Baumhecken und Höckerlinienabschnitt) sind gemäß der Art-Areal-Kurve für beide Lebensräume zwischen 9 und 10 Brutvogelarten zu erwarten, die sich aus

² Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. IHW-Vlg.

dem Spektrum nachgewiesener und der potentiellen Arten rekrutieren. Das Artenspektrum selbst unterliegt einer natürlichen, ggf. jährlichen Fluktuation aufgrund inner- und zwischenartlicher Konkurrenz.

Potentielles und registriertes Artenspektrum:

In der Tab. 1 sind diejenigen Arten aufgeführt³, die im Vorhabenbereich registriert wurden oder mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind⁴.

Aufgrund der Raumausstattung sind in erster Linie Arten aus den Gilden der Freikronenbrüter in Gebüsch und höheren Gehölzen, sowie Höhen-/Nischenbrüter in älteren Baumbeständen planungsrelevant. Andere Vogelgilden, wie alle an Wasser und Feuchtbiotope gebundene Arten, die obligaten Offenlandarten und solche, die als Bruthabitat-Spezialisten an spezifische Strukturen gebunden sind (z.B. Felswände, hohe Gebäude), können ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Registrierte und potentielle Vogelarten im Betrachtungsraum

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL SL 2020	Relevanz	Kommentar
	Brut hinreichend sicher				BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BP = Brutpaar, NG=Nahrungsgast
Fett	Leitart	nach FLADE für die genannten Lebensräume			
<i>Kursiv</i>	<i>stete Begleitart</i>				
Registriert					
Elster	Pica pica	h			FKB, nur NG; Nester sind arttypisch und wurden nicht gesehen
Eichelhäher	Garrulus glandarius	h			FKB, nur NG, großer Aktionsraum
<i>Amsel</i>	Turdus merula	h			FKB, N-Standort sehr variabel, alle Gehölze
Singdrossel	Turdus philomela	h			FKB, 1 BP
Grünspecht	Picus viridis	h			HB, NG, kein Bruthöhlenbesuch registriert; die Art hat einen sehr großen Aktionsraum
Blaumeise	Parus caeruleus	h			HB, Stammhöhlen besetzt mind 2 BP
<i>Kohlmeise</i>	Parus major	h			HB, Höhlen und Nistkästen besetzt, mind. 2 BP
<i>Buchfink</i>	Fringilla coelebs	h			FKB, stete Präsenz, daher Brut sicher
Distelfink	Carduelis carduelis	h			FKB, NG – nur Einflug beobachtet
<i>Grünfink</i>	Chloris chloris	h			FKB, N-Standort sehr variabel, alle Gehölze, stete Präsenz, mind. 1 BP
<i>Mönchsgrasmücke</i>	Sylvia atricapilla	h			3 BP, stete Präsenz,
Gartengrasmücke	Sylvia borin	h			1 BP?, anhaltender Gesang war nur bei einer Begehung zu hören
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus				1 BP im Nistkasten Flurstück 22
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	h			3 BP
Heckenbraunelle	Prunella modularis	h			FKB, stete Präsenz, 1 BP im vorderen Brombeergebüsch

³ Bos, J., Buchheit, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3

⁴ Vorzugsbiotope nach Dietzen, C. et.al. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz

Tab. 1: Registrierte und potentielle Vogelarten im Betrachtungsraum (Forts.)

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL SL 2020	Relevanz	Kommentar
	Brut hinreichend sicher				BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BP = Brutpaar, NG=Nahrungsgast
Fett	Leitart	nach FLADE für die genannten Lebensräume			
<i>Kursiv</i>	<i>stete Begleitart</i>				
Registriert					
<i>Ringeltaube</i>	Columba palumbus	h			FKB in hohen Gehölzen, 1 BP
Star	Sturmus vulgaris	h			HB, NG, als Brutvogel möglich aber nicht registriert
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	h			FKB, bevorzugt Nadelholz, daher in der östl. Fichtenreihe Brut wahrscheinlich
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	h			FKB bis BBG, 1 BP
Potentiell vertreten					
Hausrotschwanz	Phoenichuros ochruros	h			HB, sehr flexibel in der Nistplatzwahl
Girlitz	Serinus serinus	h			FKB, Nest in hohen Bäumen, bevorzugt Nadelholz
Grauschnäpper		h			HB bis FKB
Buntspecht	Dendrocopus major	h			HB, Betrachtungsraum allenfalls Teillebensraum
Kleiber	Sitta europaea	h			HB
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	h			
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	mh			FKB, Neozoon, im Saarland expansiv
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	h			BBG, aufgrund der starken Gesangstätigkeit bei Präsenz nicht zu überhören

Häufigkeitskategorien(nach Rote Liste Saarland Stand 2020)					
ex = extinkt	ss = sehr selten	s = selten	mh= mittelhäufig	h = häufig	
Planungsrelevanz registrierter Arten (nach Albrecht et.al. a.a.O.)					
	zulassungskritisch - Einzelartbetrachtung		Zulassungsrelevant – ggf. Einzelartbetrachtung		Abwägungsrelevant – ggf. Artengruppenbetrachtung

Von den insgesamt 19 registrierten Vogelarten sind 12 als Brutvögel hinreichend sicher nachgewiesen. Dies stimmt gut mit dem errechneten Erwartungswert überein. Sieben weitere Arten sind am Standort nicht auszuschließen. Eine Abschätzungshilfe dazu bietet die Farbunterlegung in Tabelle 1, die auf fünf Häufigkeitskategorien basiert: Je häufiger eine Art, desto wahrscheinlicher ist ihr Vorkommen.

Im ca. 1 ha großen Betrachtungsraum dürften dann aus der Gruppe der kleinen Singvögel bei einer Reviergröße von 0,5 bis 1,0 ha pro Art ein bis zwei Brutpaare möglich sein.

Unter den Erwartungsarten kann der Orpheusspötter als Leitart für die Struktur angesehen werden (der Orpheusspötter nimmt hier den Platz des Gelbspötters ein, den er im Saarland in den letzten 30 Jahren wohl sehr stark zurückgedrängt hat). Eine weitere Leitart, der Distelfink, wurde nur als Nahrungsgast registriert.

Die in der Tabelle kursiv eingetragenen Arten sind sog. lebensraumholde und stete Begleitarten, die in diesem Lebensraum mit hoher Regelmäßigkeit anzutreffen sind.

Selbstverständlich können weitere Arten, v.a. Waldarten mit großem Aktionsraum aus dem Umfeld mehr oder weniger regelmäßig in den Betrachtungsraum einfliegen. Dies sind dann aber eher sporadische Nahrungsgäste, die letztlich keine planerischen Konsequenzen entfalten.

Aufgrund des Baumbestands und des Höhlenreichtums war *a priori* auch der Wendehals vermutet worden. Versuche mit Klangattrappen blieben aber ohne Befund.

Inspektionen mit Endoskopkamera (in Verbindung mit der Fledermaus-Nachsuche) erbrachten nur Brutnachweise der beiden Meisenarten.

3.3.2 Fledermäuse

In einem ersten Schritt der Untersuchungen wurde das Quartierpotenzial an allen Obstbäume erfasst. Hierzu wurden die Bäume taxiert und vorhandene Höhlen mit einer Endoskopkamera (Ridgid micro CA-330) untersucht. Mit einem transparenten PE-Schlauch wurde aus engen Spalten und Höhlen loses Material abgesaugt und auf Kotreste von Fledermäusen untersucht.

Der Baumbestand umfasst Apfel-, Kirsch- und Zwetschgenbäume, die unterschiedlich dicht in 7 Reihen angepflanzt wurden.

Von den insgesamt 122 Obstbäumen der gesamten Obstwiese (ca. 80-90 Exx. liegen innerhalb des ursprünglichen Planbereiches) wiesen 36 Bäume mit Stamm-, Asthöhlen oder abgeplatzter Rinde sehr gute Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. In 12 Stammhöhlen fanden sich im Mulmmaterial zersetzte Chitinreste als konkrete Hinweise auf eine frühere Quartiernutzung.

Im Rahmen der Detektorbegehungen, batcorder-Erfassung und den Netzfängen wurden mit der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vier Arten und mit den akustisch nicht weiter differenzierbaren beiden Bartfledermausarten (*Myotis brandtii*/*M. mystacinus*) eine Artengruppe nachgewiesen (vgl. Tab. 2).

Mit der Bechsteinfledermaus wurde eine FFH Anhang II Art festgestellt, die auf der Roten Liste der Fledermäuse des Saarlandes als „stark gefährdet“ und im Nationalen Erhaltungszustand als „ungünstig“ eingestuft wird.

Die Gruppe der Bartfledermäuse und der Große Abendsegler wurden ausschließlich per Batcorderaufnahmen nachgewiesen, die Breitflügelfledermaus zusätzlich auch durch die Detektorkartierungen und die Bechsteinfledermaus und Zwergfledermaus auch noch durch Fänge von Individuen.

Tab. 2: nachgewiesenes Artenspektrum Fledermäuse

Art/Artengruppe	Nachweis- methode	FFH Anhang	Nationaler Erhaltungszustand (BfN, 2019)	Rote Liste Saarland (2019)
<i>Eptesicus serotinus</i> , Breitflügelfledermaus	BC, D	IV	U1	G
<i>Myotis brandtii</i> / <i>M.</i> <i>mystacinus</i> Gruppe Bartfledermäuse	BC	IV	U1	G (<i>M.brandtii</i>) * (<i>M. mystacinus</i>)
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus	BC, D, F	II	U1	2
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	BC	IV	U1	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , Zwergfledermaus	BC, D, F	IV	FV	*

Abkürzungen: Nachweismethode BC= Batcorder; D= Detektorbegehung; F= Fang ; Erhaltungszustand FV = günstig; U1 = ungünstig, unzureichend; U2 = unzureichend, schlecht; xx = Daten defizitär; Rote Liste G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet

3.3.3 Sonstige

Aktivitäten von Reptilien und Amphibien konnten nicht beobachtet werden. Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer. In den beiden nahezu vegetationsfreien und nur temporär bespannten Regenrückhaltebecken des benachbarten Schwesternheimes wurden keine Hinweise auf Amphibien bzw. Amphibienlaich gefunden.

Für die Anh. IV aufgeführten Reptilienarten Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter fehlen die typischen „Reptilienhabitate“ in Form xerothermer Offenstandorte mit Besonnungs-, Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten. Auch besonnte Eiablagestellen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Lediglich ein Vorkommen der schattentoleranten ovoviviparen Waldeidechse erscheint möglich.

Auch das Vorkommen von Tagfaltern und tagaktiven Nachfaltern wurde kursorisch geprüft, wobei der Schwerpunkt der Erfassung in den offenen Bereichen der Obstwiese lag. Hier konnten jedoch lediglich „Allerwelts“-Arten, allen voran der auf Wiesen nahezu ubiquitäre Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), daneben die ebenfalls häufigeren Arten Gemeines Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*⁵), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) registriert werden.

Planungsrelevante FFH-Anh. II/IV-Arten wurden nicht erfasst. Deren Vorkommen ist auch sehr unwahrscheinlich, da die artspezifischen Haupt-Wirtspflanzen fehlen (*Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) oder die allgemeinen Habitatbedingungen eine Präsenz ausschließen (Feuchtwiesen und -brachen entlang von Gewässern bei *Lycaena dispar*). Der Große Feuerfalter ist im benachbarten NATURA 2000-Gebiet „westl. Otzenhausen“ mehrfach nachgewiesen.

Eine weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Art der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie wäre die Spanische Flagge, deren hochmobile Imagines häufig auch in den Siedlungsraum einfliegen. Sie gilt als Biotopwechsler zwischen sonnigen und beschatteten Teilarealen und bevorzugt Waldränder oder Saumstrukturen entlang von Forstwegen. Dahingehend besteht durch die Höckerlinie eine Verbund in die südlich gelegenen Waldflächen. Bekannt ist die Affinität der Falter zu den Blüten des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*), auf trockenen Standorten des gemeinen Dostes (*Origanum vulgare*) und im Siedlungsbereich auch des Sommerflieder (*Buddleja davidii*). Auf der Planungsfläche befindet sich keine der genannten Arten und mit der lokal stark aufkommenden Brombeere lediglich eine der zahlreichen Wirtspflanzen der Raupen.

4. Konfliktprognose

4.1 Wirkfaktoren

Der Bauentwurf in der vorliegenden und zu beurteilenden Fassung (Mai 2021) sieht eine vollständige Bebauung der Flurstücke 22-24 mit insgesamt 3 Wohnkomplexen vor. Dadurch und durch die Anlage versiegelter Erschließungswege und Stellplätze entfällt ca. $\frac{3}{4}$ der gesamten Obstwiese. Lediglich der Bereich auf Flurstück 25 bis zur randlichen Fichtenreihe bleibt erhalten. Auch wenn sich in diesem Bereich die ältesten, z.T. auch absterbenden Bäume mit sehr zahlreichen Höhlen, Stammrissen, abplattenden Borke und anderen Strukturen befinden, ist der Eingriff in die Habitatfunktionen insbesondere für die Fledermausfauna, beträchtlich. Es entfallen nicht nur Quartiermöglichkeiten, sondern auch die Funktion als Jagdraum und als Leitstruktur. Durch die Beleuchtung der Verkehrsfläche und Außenflächen der Gebäude können benachbarte Flugrouten von lichtmeidenden Arten wie der nachgewiesenen Bechsteinfledermaus aufgegeben bzw. verschoben werden, was einem Habitatverlust

⁵ mittlerweile im Saarland etwas rückläufig

gleichkommen kann. Gleichzeitig kann die Verfügbarkeit von Beuteinsekten durch Falleneffekte an der Beleuchtungen verringert werden

In Bezug auf die Vögel am Standort entfallen je nach Realisierungsvariante in mehr oder weniger großem Umfang Brutmöglichkeiten, insbesondere für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dieser enthält für besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbote.

Gemäß § 7 (2) BNatSchG handelt es sich bei den besonders geschützten Arten um

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG („Verantwortungsarten“, VO bisher noch nicht erlassen)

und bei den streng geschützten Arten um besonders geschützte Arten, die in

- Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
- In Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind („Verantwortungsarten“ mit besonders hoher Verantwortung der BRD, VO bisher noch nicht erlassen)

aufgeführt sind.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des §44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 erfüllt, ist für das Vorhaben eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Arten- und Biotopschutzdaten (Stand 2017) belegen in einem Radius von 2 km um die Planungsfläche folgende planungsrelevante Arten:

- mehrere Exemplare der im Saarland sehr seltenen *Arnica montana* im angrenzenden NATURA 2000-Gebiet „westlich Otzenhausen“
- mehrere Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), ebenfalls im angrenzenden NATURA 2000-Gebiet (A. DIETRICH, 2010 sowie eigene Nachweise 2011 im Zuge der Erarbeitung des Managementplanes für das Gebiet)

Der ältere Datenbestand des Arten- und Biotopschutzprogrammes belegt als weitere Art aus der OBS-Kartierung 1994 noch die Wasseramsel an der Nonnweilermühle ca. 1 km nordwestlich.

Im Vorfeld wurde anhand der Biotope im Geltungsbereich eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden planungsrelevanten Arten/Artengruppen vorgenommen. Der z.T. alte Obstbaumbestand wird überwiegend nicht mehr gepflegt und weist einen beträchtlichen Totholzanteil sowie zahlreiche Stamm- und Asthöhlen auf. Deshalb und auch aufgrund der Nähe zum NATURA 2000-Gebiet und der südlich angrenzenden verbuschten Höckerlinie als verbindendes Biotopelement wurde frühzeitig klar, dass die Fläche ein hohes Habitatpotenzial sowohl als Jagdgebiet als auch für baumgebundene Quartiere von Fledermäusen aufweist. Gleichzeitig war *a priori* auch mit entsprechenden Höhlen- und Halbhöhlenbrütern unter den Vögeln zu rechnen.

Im Rahmen der Untersuchungen zur **Avifauna** konnten aus dieser Gilde jedoch lediglich Kohl- und Blaumeise sowie der Gartenrotschwanz (Brut in einem halboffenen Nistkasten im rückwärtigen Bereich) als Brutvögel nachgewiesen werden. Als weitere Arten sind Amsel, Singdrossel Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig sowie Ringeltaube und Sommergoldhähnchen (die beiden letztgenannten auf Baumreihen außerhalb des Geltungsbereiches) als Brutvögel auf der Fläche oder im unmittelbaren Umfeld anzunehmen.

Damit spiegelt das nachgewiesene Artenrepertoire insbesondere an Höhlen- und Halbhöhlenbrütern das aufgrund der zahlreichen Höhlen erwartbare Potenzial nur begrenzt wider. Selbst frische Hackspuren von Spechten konnten nicht ausgemacht werden. Der Grünspecht nutzt die offenen Wiesenbereiche als Nahrungsraum. Spechte bauen ihre Bruthöhlen selbst und i.d.R. in jeder Brutsaison neu (Zweitnutzung ist allerdings auch möglich). Anders als bei Nachnutzern von Höhlen entsteht daher kein signifikanter Verlust von Fortpflanzungsstätten bei Realisierung des Vorhabens. Bei dem großen Aktionsradius der Art sind Fortpflanzungsstätten im ökologischen Zusammenhang zahlreich vorhanden. Gleiches darf für den Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter angenommen werden.

Zulassungskritische Arten wurden nicht registriert und werden auch nicht unter den potentiell vertretenen Arten vermutet. Bei allen übrigen nachgewiesenen Brutvögeln handelt es sich um noch häufige, ungefährdete Arten, unter denen Vertreter der Höhlen- und Freikronen Brut-Gilden zu finden sind.

Hinsichtlich des Tötungsverbots gilt als Vermeidungsmaßnahme für alle Arten die Einhaltung der Fristen des § 39 BNatSchG.

Für das Verbot der Störung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt für die Gruppe der Freikronenbrüter die Regelvermutung, dass die essentiellen Habitatrequisiten im Umfeld noch so ausreichend vorhanden sind, dass der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. Für die nachgewiesenen Arten darf hier eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gelten.

Zumindest für die weniger häufigen nachnutzenden Höhlenbrüter mit spezifischen Ansprüchen (Star, Wendehals u.a.) trifft dies grundsätzlich nicht zu. Stammhöhlen sind im Vergleich zum Kronenwerk sehr seltene Requisiten. Das Verhältnis zwischen vorhandenen und nachgewiesen besetzten Höhlen muss (neben der innerartlichen und zwischenartlichen Konkurrenz um solche Strukturen) auch als Indiz gesehen werden, dass für die bruterfolgreiche Akzeptanz einer Höhlung auch die Wahlmöglichkeit selbst eine Rolle bei der Habitat-Akzeptanz spielt. Das heißt, die bei Realisierung des Vorhabens entfallende Zahl an Höhlungen muss in adäquater Zahl ausgeglichen/ersetzt werden und darf nicht an der Zahl aktuell besetzter Höhlen/Nistkästen bemessen werden⁶.

Als Höhlenbrüter wurden neben dem Grünspecht jedoch lediglich die ubiquitäre Blau- und Kohlmeise registriert, für die die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten mit Sicherheit auch nach Realisierung des Vorhabens nicht erheblich eingeschränkt wird. Ein Ersatz der entfallenden Höhlen durch Nisthilfen wird dennoch empfohlen.

Anlage- und betriebsbedingt erscheinen die Verbotstatbestände für die Avifauna nicht mehr relevant, da die entsprechenden Strukturen zur Gänze oder zum Großteil entfallen sind. Die in ggf. verbleibenden Gehölzstrukturen dann zu erwartenden Arten werden die siedlungsholden und störungstoleranten Vogelarten sein.

Für alle nachgewiesenen **Fledermausarten**⁷ besteht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung durch die Rodung von Bäumen mit Höhlenquartieren. Auch die in fragmentierten Wald-Feldlandschaften vorkommende Bechsteinfledermaus nutzt bekannterweise Baumhöhlen in Obstbäumen oder Vogelkästen (LBM, 2021). Der Große Abendsegler bezieht eher Baumhöhlen in größeren Laubbäumen und wäre von einer Rodung des Obstbaumbestandes vermutlich nicht betroffen. Der Baumbestand weist so geringe Durchmesser auf, dass die Höhlen nicht als frostsichere Winterquartiere geeignet sind. Durch eine Einengung der Rodungszeiten (Kap. 5: V1) kann mit ausreichender Sicherheit eine Tötung oder Verletzung von Tieren vermieden werden.

In Bezug auf das Störungsverbot n. § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG sind die zu erwartenden Lichtemissionen der Bebauung relevant. Dies betrifft insbesondere die lichtempfindliche Bechsteinfledermaus, was entweder zur Aufgabe von bisher genutzten Höhlenbäumen und damit zu einer Verringerung des Quartierangebots oder zu einer Blockade von Flugwegen zwischen essenziellen Habitatsegmenten führen kann. Im Extremfall kann sich der Erhaltungszustand durch einen verminderten Fortpflanzungserfolg der im Umfeld vermuteten Wochenstubengesellschaft verschlechtern, da Bechsteinfledermäuse während der Wochenstubenzeit häufig, i.d.R. alle drei Tage, den Quartierbaum wechseln und so in einer Saison zwischen 35 und 50 Höhlenbäume benötigen (LBM, 2021). Hier ist die Maßnahme V 3 (Anpflanzung einer Baumhecke) zuzuordnen, durch die Lichtstörungen auf benachbarte Lebensräume der Bechsteinfledermaus vermindert werden können.

Die Zerstörung von zweifelsfrei als Quartier geeigneten Höhlenbäumen erfüllt den Tatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei allen nachgewiesenen Arten. Die Verringerung von Quartierangeboten muss im Quartierhabitat der lokalen Population vorgezogen ausgeglichen werden (Kap. 5: A 1_{CEF}).

In Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch Einflüsse auf die Jagdhabitats relevant. Dies trifft vorliegend für die Bechsteinfledermaus zu, für die im direkten Umfeld eine Wochenstubengesellschaft anzunehmen ist. Die unmittelbare Umgebung der Wochenstubengesellschaft ist für säugende Weibchen und Jungtiere bei ihren ersten Jagdflügen von essenzieller Bedeutung. Ein Verlust dieser Jagdhabitats würde zu einem höheren Energiebedarf durch Flüge in weiter entfernte Habitats führen, was die Fitness und Überlebenschancen der Weibchen und Jungtiere verschlechtern würde. Dadurch könnte die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte beschädigt werden.

⁶ Löhrl, H. (1990): Experimentelle Untersuchungen zum Konkurrenzproblem bei Höhlenbrütern. Vogelschutz in Österreich – Mitteilungen von Birdlife Österreich, Band 5

⁷ Die nachfolgenden nicht näher gekennzeichneten Passagen sind aus dem Fledermausgutachten von M. UTESCH, z.T. als Zitate übernommen

Eine solche Beschädigung ist nur durch den Erhalt eines wesentlichen Teils der Obstwiese oder nur mit einem sehr hohen Aufwand von CEF-Maßnahmen und dann nur mit sehr langem zeitlichen Vorlauf abwendbar. Eine vollständige Bebauung der ausgewiesenen Planungsfläche wie vorgesehen erscheint aus artenschutzrechtlicher Sicht daher nicht genehmigungsfähig.

Von Seiten des Vorhabenträgers wurden daher zwei neue Realisierungsoptionen mit jeweils ein bis zwei Gebäudekomplexen diskutiert. Der Raumbedarf korrespondiert dabei jeweils mit einem oder zwei Dritteln der ursprünglich vorgesehenen Baufläche. Gem. dem Fledermausgutachten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht bei den beiden Planungsoptionen folgende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbote n. §§ 19 und 44 BNatSchG erforderlich:

Szenario 1 (ein Wohnkomplex):

Bei einer Reduzierung der Eingriffsfläche auf den vorderen (bis zu 40 m tiefen) Abschnitt kann der wesentliche Teil der Obstwiese und damit ein ausreichend großes, funktionsfähiges Habitat der Bechsteinfledermaus erhalten werden. Für den Verlust ist der verbleibende rückwärtigen Bereich aufzuwerten und vor Lichtemissionen zu schützen (Kap. 5: V 3).

Der Lebensraumverlust ist im räumlichen Umfeld der Kolonie (Aktionsraum) quantitativ gleichwertig (1:1) zu ersetzen (A 2).

Szenario 2 (zwei Wohnkomplexe):

Bei der Realisierung zweier Wohnkomplexe mit entsprechendem Raumbedarf sind zur Wahrung der kontinuierlichen Funktion der Wochenstubengesellschaft vorgezogen Maßnahmen erforderlich. Das Fledermausgutachten fordert in einem Umkreis von bis zu 800 m um das Quartierhabitat die Neuschaffung entsprechender Ersatzlebensräume (Obstwiese) im Verhältnis 1:3. Diese müssen in einem räumlichen Verbund zur Eingriffsfläche und damit auch der Wochenstube stehen. Gleichzeitig muss zur Höckerlinie ein mind. 40 m breiter Bereich als Pufferzone erhalten bleiben.

In Kap. 5 sind die Maßnahmen im Detail beschrieben.

Als weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Art der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie erschien im Vorfeld die auch in den Siedlungsraum vordringende Spanische Flagge möglich.

Bevorzugte Nahrungspflanze der agilen Falter ist der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dessen Hauptblütezeit mit der Flugzeit der Falter zusammenfällt. An den trockeneren Standorten wird der Gewöhnliche Dost (*Origanum vulgare*) häufig angefliegen, in den Vorgärten der Siedlungsbereiche auch der Sommerflieder.

Auf der Planungsfläche befinden sich keine der genannten Nahrungspflanzen. Mit der Brombeere ist lediglich eine der bekannten zahlreichen Fraßpflanzen der äußerst polyphagen Raupen vertreten.

Vom gelegentlichen Einfliegen der weit vagabundierenden Falter auf die Planungsfläche lässt sich aufgrund ihrer Mobilität keine signifikante planungsbezogene Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kultur- und Siedlungslandschaft unterstellen (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011). Eine Betroffenheit für die Art, die eine dezidierte artenschutzrechtliche Prüfung erfordert, lässt sich nicht begründen.

In Bezug auf prüfrelevante Säuger besteht ein zumindest theoretisches Potenzial für das Vorkommen der bereits entlang von Verkehrswegen und in Siedlungsrandlage nachgewiesenen Haselmaus, auch wenn konkrete Fundortnachweise im Nordsaarland kaum vorliegen. Optimalhabitate sind gut strukturierte, Gebüsch-reiche Waldränder mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Beeren und/oder Haselnüssen. Innerhalb des Planungsraumes fehlen derartige Strukturen. Die bis vor wenigen Jahren noch im Unterstand genutzte Obstwiese besitzt dahingehend auch keine Habitattradition. Der knie- bis brusthohe noch lückige Aufwuchs hat noch nicht die notwendige Dichte bzw. Höhe erreicht, um eine dauerhaft arboricole Lebensweise zu erlauben.

Für die äußerst störungsempfindliche Wildkatze fällt die Fläche aufgrund der Ortsrandlage und der stark befahrenen L 147 zumindest als Reproduktionsraum aus.

Fazit der Prüfung:

Anhand der Relevanzbetrachtungen und der Untersuchungsergebnisse lässt sich eine Betroffenheit für die Bechsteinfledermaus und die europäischen Vogelarten ableiten.

Für Letztere ergeben sich über die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen hinaus keine weiteren Ausgleichverpflichtungen. Dennoch wird auch unterhalb der gesetzlich begründbaren Erheblichkeitsschwelle angeregt, die wegfallenden Fortpflanzungsstätten (hier: Baumhöhlen) durch künstliche Nisthilfen zu kompensieren.

In Bezug auf die nachgewiesene Bechsteinfledermaus sind je nach Realisierungsvariante die in Kap. 5 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

4.3 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

In Bezug auf die europäischen Vogelarten kann die Frage der weiterhin bestehenden ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten positiv beantwortet werden. Da entsprechende Arten (n. Anh. 1 der VSR) hier nicht vorkommen, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz für die europäischen Vogelarten und deren Habitate nicht zu erwarten.

Die Gefahr eines Umweltschadens in Bezug auf die Ruhestätten und Lebensräume der hier vorkommenden Fledermäuse (i.e. Bechsteinfledermaus) besteht und erfordert die in Kap. 5 aufgeführten Maßnahmen.

Die dort aufgeführten Realisierungsvarianten führen in unterschiedlichem Ausmaß zum Verlust eines bisher nicht registrierten FFH-Lebensraumes (FFH-LRT 6510: magere Flachlandmähwiese). Bei allen Planungsvarianten wird der bei LAMPRECHT & TRAUTNER⁸ aufgeführte Bagatellwert von 100 m² überschritten. Gem. der bei PETERS et al. (2015)⁹ skizzierten Vorgehensweise ist daher eine Prüfung der Erheblichkeit anhand der Bedeutung des entfallenden Lebensraumes auf den unterschiedlichen räumlichen Skalenniveaus vorzunehmen.

Die Fläche wird im GeoPortal aktuell nicht geführt. Aus überwiegend floristischen Gründen erfolgt vorliegend die Einstufung nach dem ABC-Bewertungsschema in die Gesamtbewertung B (B-B-B); die Erheblichkeit orientiert sich daher n. PETERS et al. an dem bei LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführten Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe II (500 m)¹⁰. Dieser wird lediglich in dem mittlerweile als Rechtsplanentwurf vorliegenden Bebauungsplan in der

⁸ LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

⁹ PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

¹⁰ aufgrund der fehlenden Bedeutung der Fläche im überörtlichen räumlichen Zusammenhang (geringe Verbundfunktion der Fläche am Rand der ausgedehnten Waldflächen des Schwarzwälder Hochwaldes bzw. innerhalb des Siedlungsraumes, vergleichsweise günstiger Erhaltungszustand des LRT im Naturraum) bleibt der Orientierungswert von 500 m² auch im regionalen Maßstab als Prüfkriterium bestehen

Realisierungsvariante mit nur einem Gebäudekomplex und der Beschränkung der Bebauung auf die vorderen Bereiche der Flurstücke 23 und 24 unterschritten (ca. 300 m²).

Ein Ausgleichsbedarf begründet sich hier jedoch durch die Einstufung als n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche (Einstufung als B-Plus).

Bei allen anderen (früheren) Planungsentwürfen (2 bzw. 3 Wohnkomplexe und Einbeziehung des Flurstückes 22) wäre der Schwellenwert von 500 m² deutlich überschritten und es bestünde zur Wahrung der Kohärenz eine entsprechende Ausgleichsverpflichtung.

4.4 FFH-Verträglichkeit (Vorprüfung)

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „Westlich Otzenhausen“ (L 6307-302) beginnt unmittelbar südlich angrenzend an die Planungsfläche. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine halboffenen z.T. stau- bzw. quellfeuchten, meist als Grünland bzw. Weide genutzten Bereich zwischen den Ortslagen von Nonnweiler und Otzenhausen. Die zentralen Bereiche des Gebietes werden von Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und sonstigen wertgebenden Feucht- und Nassbrachen eingenommen.

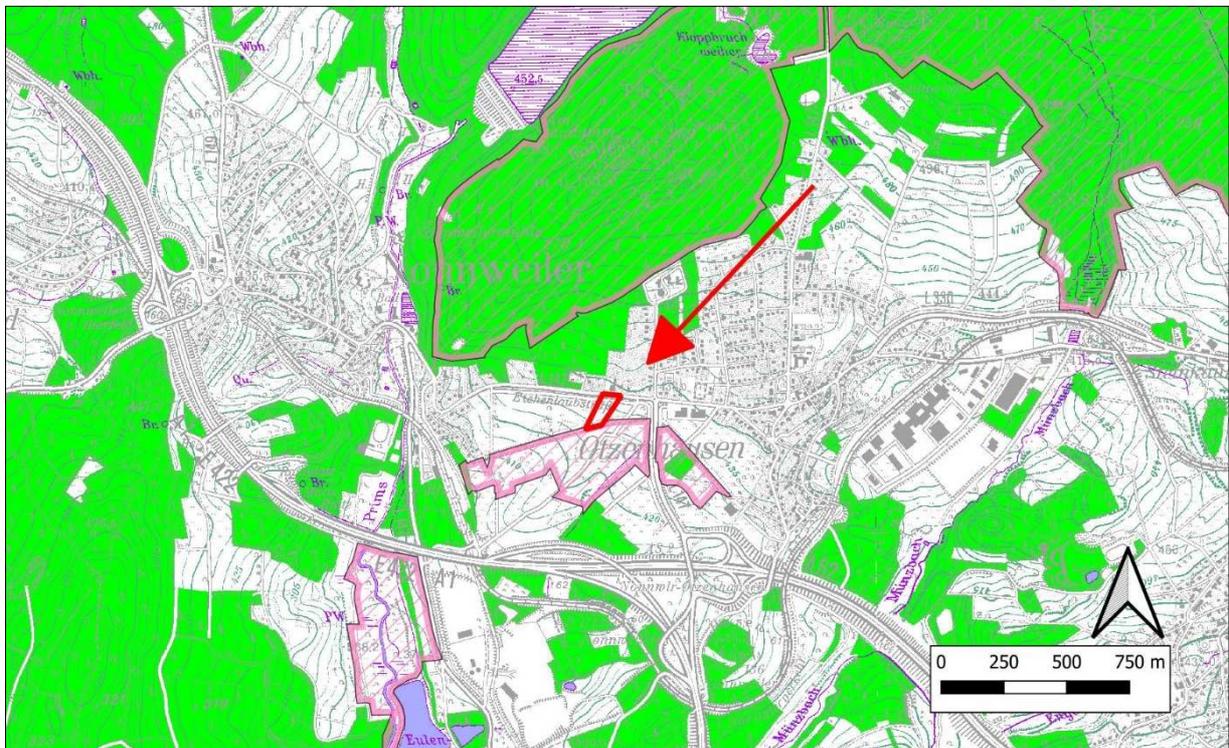


Abb. 5: Lage des NATURA 2000-Gebiets und des Planbereiches

Im aktuellen Meldebogen wird das Gebiet beschrieben als „reich strukturierter Landschaftsausschnitt mit Baumhecken, Fichtenforst, Rinnsal, Rinder- und Schafweiden und Grünlandbrachen sowie gepflegten Borstgrasrasen und mesotrophen Nasswiesen.“

Als Tierart ist lediglich der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) gemeldet mit folgenden Erhaltungszielen:

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Der Erhaltungszustand wird gem. Standarddatenbogen mit B eingestuft.

Im Süden verläuft in ca. 200 m Entfernung die BAB 1 mit der Anschlussstelle an die BAB 62, im Norden verläuft die Eichenlaubstraße (L 147). Das gemeldete Gebiet hat eine Größe von ca. 29 ha und wird durch einen Zubringer zu den Autobahnen in 2 Teilflächen getrennt.

Direkte Wirkungen in das Gebiet bzw. auf die hier gemeldeten Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, die Planungsfläche liegt außerhalb der Gebietsgrenzen.

Potenzielle indirekte Wirkungen bestehen dann, wenn von der Planung Lebensräume des gemeldeten Großen Feuerfalters oder Lebensräume, die besondere Kohärenzfunktionen für die gemeldeten FFH-Lebensräume übernehmen, betroffen sind. Letzteres wurde in Kap. 4.3 gem. dem Verfahren n. PETERS et al. anhand der LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführten Orientierungswerte bereits FFH-Gebietsunabhängig geprüft und darf auf die FFH-Verträglichkeit übertragen werden.

Bis auf den aktuell vorliegenden Planentwurf mit der Realisierung lediglich eines Gebäudekomplex im straßennahen Bereich und der Beschränkung der Bebauung auf die Flurstücke 23 und 24 wäre bei allen anderen Entwürfen (2 bzw. 3 Wohnkomplexe und Einbeziehung des Flurstückes 22) die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Dies kann nur durch eine im B-Plan festzusetzende adäquate Ausgleichsverpflichtung abgewendet werden.

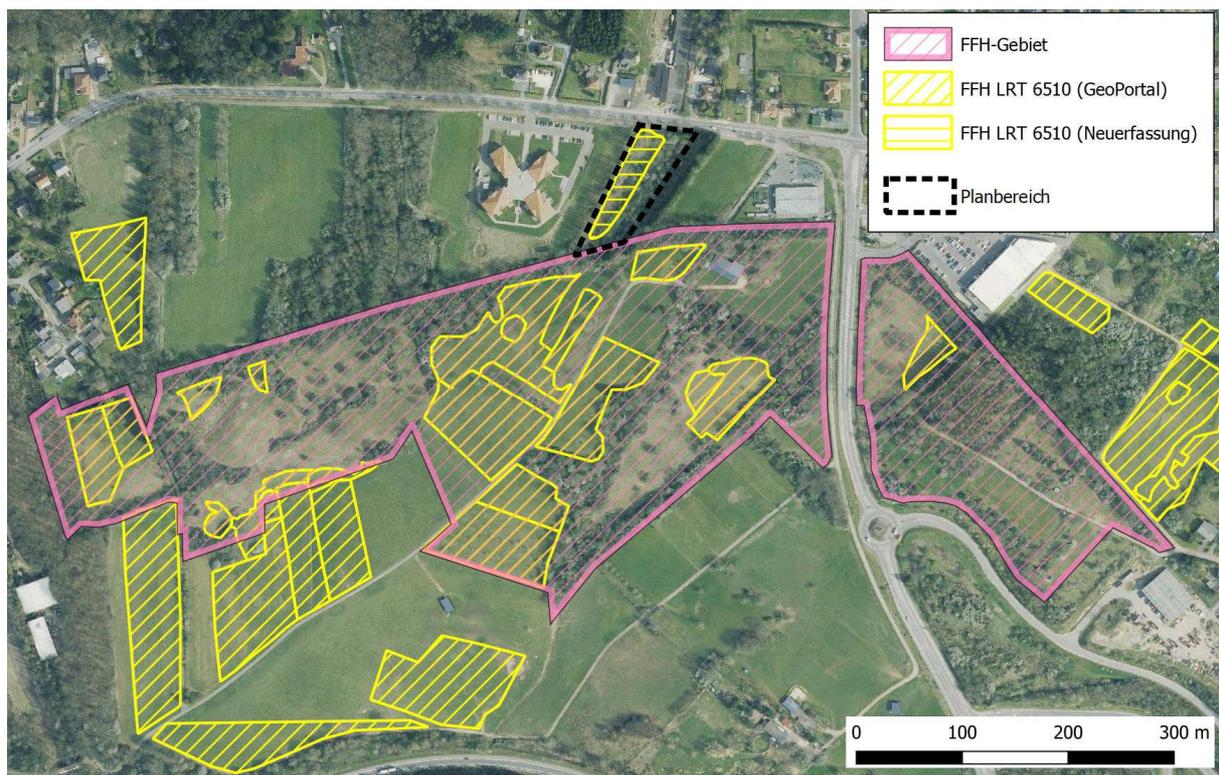


Abb. 6: Lage der umgebenden registrierten FFH-Lebensräume 6510 (Quelle: GeoPortal) und neu registrierte Fläche

Großer Feuerfalter:

Auf der Planungsfläche befinden sich weder die typischen Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen und deren Brachen) noch die Wirtspflanzen (oxalatarmer *Rumex*-Arten) des Großen Feuerfalters.

Da auch im Standarddatenbogen keine weiteren Arten aufgeführt sind, kann eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes bereits an dieser Stelle attestiert werden. Eine tiefergehende Betrachtung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist nicht erforderlich.

Auch für das ca. 500m nordwestlich der Planungsfläche beginnende NATURA 2000-Gebiet 6308-301 „Dollberg und Eisener Wald“ kann aufgrund der Trennwirkung der bestehenden Bebauung und der stark befahrenen L 147 (Hochwaldstr.) ohne nähere Betrachtung von einer Verträglichkeit ausgegangen werden. Die hier gemeldeten agilen Arten (Großes Mausohr, Raufußkauz, Kuckuck, Grauspecht, Mittel- und Schwarzspecht) wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten. Mit Sicherheit stellt die Planungsfläche keinen essentiellen Lebensraum dar.

Für die ebenfalls im Gebiet nachgewiesene (M. UTECH), allerdings nicht gemeldete, Bechsteinfledermaus wurde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Beibehaltung des Erhaltungszustandes werden bauplanungsrechtlich festgesetzt.

5. Artenschutz- und umwelthaftungsrechtlich begründete Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1: Einschränkung der gesetzlichen Rodungsfristen

Aufgrund der potenziellen Höhlenquartiere für Fledermäuse sind die gesetzlich zulässigen Rodungsfristen sind auf den Zeitraum Dezember bis Februar einzuengen. Hierdurch werden Tötungen und Verletzungen von baumbewohnenden Fledermäusen in den Baumhöhlen der Obstbäume mit sehr hoher Prognosewahrscheinlichkeit vermieden, da sich die Tiere dann in ihren frostsicheren Winterquartieren befinden und die Höhlenbäume einen zu geringen Umfang aufweisen, um frostsichere Winterquartiere für im Winter baumbewohnende Arten (Großer Abendsegler) zu bieten. Damit ist gleichzeitig ein sicherer Schutz von Gehölz- bzw. höhlenbrütenden Vögeln gewährleistet.

V 2: Bauzeitlicher Schutz angrenzender Biotope und Bäume

Für die Dauer der Bauarbeiten sind die angrenzenden Biotopflächen vor Beeinträchtigungen (z.B. Befahren mit schwerem Gerät) zu schützen. Baueinrichtungsflächen und sonstige Ablagerungen sind hier verboten. Zur Sicherung ist das Baufeld durch einen ortsfesten Bauzaun gegenüber der angrenzenden Obstwiese abzutrennen. Bäume an der Baufeldgrenze sind ggfs. durch Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18 920 vor Beschädigungen zu schützen. In das Baufeld hineinreichende Äste werden sauber zurückgeschnitten. Falls es zu Schädigungen (Äste, Borke und Wurzeln) kommen sollte, wird eine entsprechende Wundversorgung und Behandlung durchgeführt (z.B. Wundverschluss mit Compo Lac Balsam).

V 3: Habitatfördernde Maßnahmen für die Bechsteinfledermaus

Auf der verbleibenden Obstwiese wird die Habitatqualität für die Bechsteinfledermaus und andere Fledermausarten durch folgende Maßnahmen aufgewertet:

1. Lichtstörungen, die von der Bebauung auf die verbleibenden Habitate ausgehen, werden durch eine hochwachsende Baumhecke an der Grenze der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vermindert. Die Auswahl der Baumarten muss geeignet sein, die zulässige Gebäudehöhe abzudecken.

2. die Flugbedingungen für die Bechsteinfledermaus und andere Fledermausarten werden auf der verbleibenden zunehmend einwachsenden Obstwiese durch das Entfernen von wildem Aufwuchs (Brombeeren, Eschen u.a. wilde Obstbäume) zwischen den Obstbaumreihen und einem Pflegeschnitt der verbleibenden Obstbäume verbessert.

Diese Maßnahme erfolgt in zwei Phasen. In einem ersten Schritt wird im Herbst/Winter vor Baubeginn die hintere Hälfte des verbleibenden Obstbaumbestandes bis zur Höckerlinie freigestellt bzw. gepflegt. In einem zweiten Schritt, nach Fertigstellung des bzw. der Gebäude und nach der Pflanzung der Sichtschutz-Baumhecke wird dann die zur Bebauung liegende Hälfte im folgenden Herbst/Winter bearbeitet. Ziel der zweistufigen Bearbeitung ist, dass Licht- und Lärmstörungen in der Bauphase durch die dichtere Vegetation des verwilderten Bereiches auf die hintere Obstwiese vermindert werden. Die langfristige Pflege erfolgt dadurch, dass die Grünfläche in regelmäßigem (mehrjährigen) Abständen erneut von aufkommenden Aufwuchs freigestellt wird. Alternativ kann die nachhaltige Offenhaltung auch durch eine Wiederaufnahme der Mahd (dann allerdings höchstens 2-schürig und nicht vor dem 15.06.) erfolgen.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach der Realisierungsoption.

A 1_{CEF}: Ersatzquartiere

Bei allen Realisierungsoptionen sind die durch Rodungen verlorengehende Höhlenbäume durch das vorgezogene Anbringen von Fledermauskästen vom Typ Schwegler 2F und 2FN oder vergleichbarer Rundkästen, im Verhältnis 1:1 aber mit mindestens 15 Kästen zu ersetzen. Hierfür ist für jeden gerodeten Höhlenbaum ein Fledermauskasten an älteren Obstbäumen auf der verbleibenden Obstwiese oder an einem der Laubbäume mit freier Einflugschneise in der angrenzenden Höckerlinie anzubringen. Die Kästen sind individuell zu markieren (Nummerierung) und bis zur Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme zur Neuschaffung von Lebensräumen jährlich im Herbst zu reinigen. Für die Maßnahme der Ersatzkästen liegen „mehrere hinreichende Wirksamkeitsbelege“ (LBM, 2021) vor, die sich vor allem auf das Verhalten von Kolonien in fragmentierten Wald-Feldlandschaften stützen. Die Kästen sollten bei Erteilung der Baugenehmigung, jedenfalls vor Rodung der Höhlenbäume installiert werden.

A 2: Schaffung neuer Habitats bei Variante 1

Bei einer Reduzierung der Eingriffsfläche auf einen von der Hochwaldstraße aus ca. 40 m tiefen Bereich (ca. ein Drittel der ursprünglich überplanten Fläche im vorderen straßennahen Abschnitt) gem. der aktuell im Rechtsplan dargestellten Variante bleibt aus gutachterlicher Sicht ein ausreichend großes, funktionsfähiges Habitat der Bechsteinfledermaus erhalten. Daher müssen gleichwertige Ersatzmaßnahmen lediglich im Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegen, der die durchschnittliche Entfernung vom Quartierzentrum zu den Jagdhabitats mit bis zu 2 km umfasst. Der verlorengehende Flächenanteil des Quartier- und Jagdhabitats quantitativ gleichwertig (1:1) ersetzt werden. Dies muss nicht vorgezogen erfolgen.

Das Fledermausgutachten gibt hier verschiedene Maßnahmenvorschläge, die einzeln oder in Kombination realisiert werden können:

- Vernetzung geeigneter Habitatflächen durch die Anlage von Gehölzreihen/Hecken entlang von Wegen, z.B. Feldwege zu den Weideflächen zwischen dem FFH Gebiet „westl. Otzenhausen“ und der Autobahn

- Aufwertung der Flächen an den Regenrückhaltebecken (RRB) südlich des Schwesternheimes durch eine Schutzpflanzung, Vergrößerung, Sohlenverdichtung (Dauer der Bespannung)
- Schaffung weiterer Kleinstgewässer im weiteren Umfeld innerhalb von Waldflächen oder am Waldrand
- Ersatzpflanzung einer Streuobstwiese mit Verbindung zur Eingriffsfläche bzw. der Wochenstubenkolonie über Leitlinien

Favorisiert wird die Ersatzpflanzung einer Streuobstwiese. Ein entsprechendes Angebot der ÖFM liegt vor (Flurstücke 101/1, Flur 6 und 147/1, Flur 7 in der Gemarkung Braunshausen). Mit einer entsprechend extensiven Nutzung besteht hierbei auf Grundstück 101/1 auch die Möglichkeit den Verlust des FFH-Lebensraumes funktional auszugleichen.

Die im Fledermausgutachten geforderten Lagevoraussetzungen (Entfernung < 2 km, vorhandene Leitlinien, Gehölzriegel unter den AB-Brückenbauwerken) sind erfüllt (s. Abb. 7 und 8).

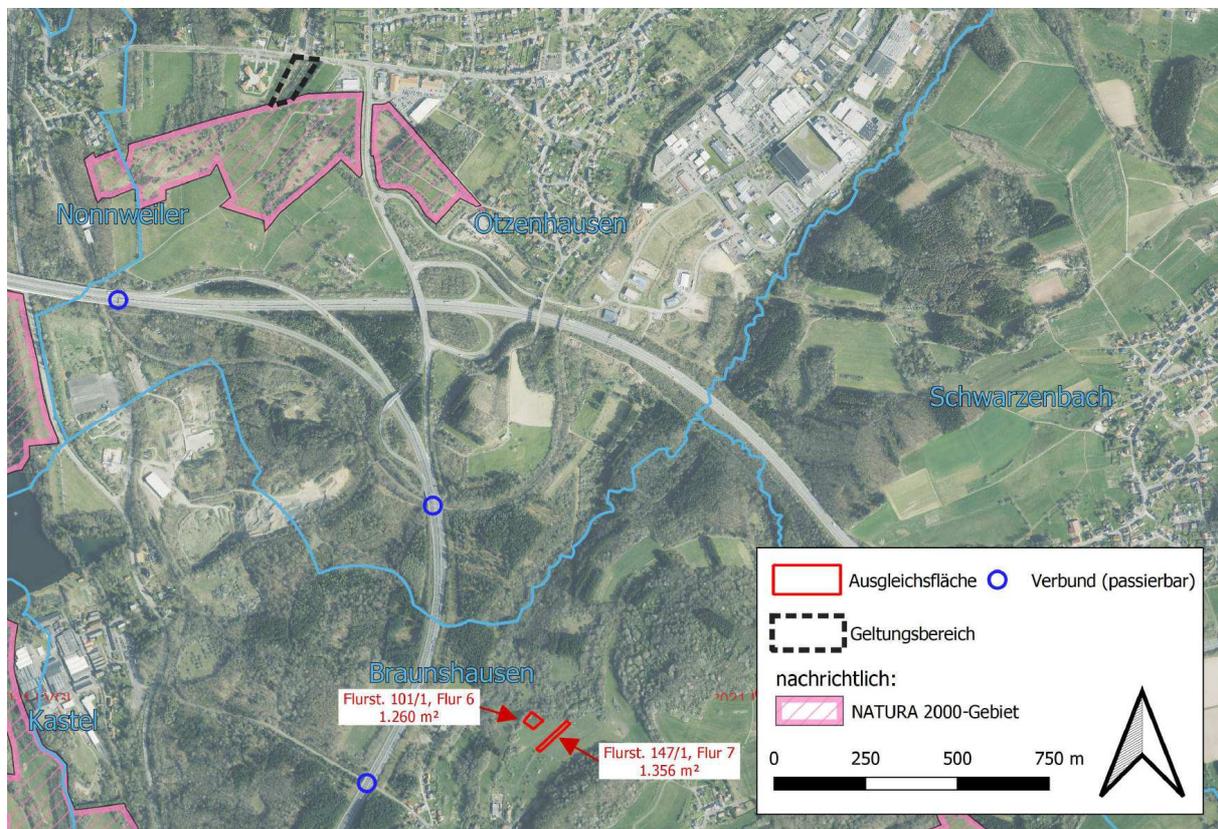


Abb. 7: Lage der pot. Ausgleichsflächen der ÖFM und Verbundstellen unter Brückenbauwerken der ABen



Abb. 8: passierbare Unterführungen mit Gehölzverbund (Winteraspekt)

A 3_{CEF}: Schaffung neuer Habitate für die Bechsteinfledermaus bei Variante 2

Bei der Realisierung von zwei Baukomplexen ist der Kompensationsumfang entsprechend anzupassen und als vorgezogene Maßnahme auszuführen, damit bei Realisierung des Eingriffes die Bäume bereits so groß sind, dass sie einen Ersatzlebensraum für Beuteinsekten bilden und die Bäume so stark sind, dass bereits Fledermauskästen angebracht werden können.

Da hierbei Quartierpotenziale und essenzielle Jagdhabitate entfallen, sind die Maßnahmen im Umkreis von maximal 800 m und mit einer Habitatanbindung zur Eingriffsfläche zu realisieren. Als Ausgleich ist gleichartig eine Streuobstwiese anzulegen, die mindestens die gleiche Anzahl an Obstbäumen aufweisen muss, die Flächengröße des Ausgleichs muss jedoch im Verhältnis Ausgleichsfläche zu überplanter Eingriffsfläche von 3:1 erfolgen. Weiterhin muss die Ausgleichsfläche einen Abstand von mindestens 25 m zu Landstraßen und 100 m zur Autobahn einhalten, um das Tötungs- und Störungsrisiko durch Verkehr zu minimieren. Zu Außenbeleuchtungen (Wohngebäude, sonstige Straßen) ist ein Abstand von 25 m einzuhalten, um Lichtstörungen zu minimieren.

6. Literatur

- ARK UMWELTPLANUNG UND -CONSULTING (2011): FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet 6307-302 „Westliche Otzenhausen“
- ALBRECHT, K., et. al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HARBUSCH, C. & UTESCH, M. (2013): Fledermauserfassung in Alt- und Totholzbeständen. Zwischenbericht 2013. Unveröff. Gutachten für das Projekt „wertvoller Wald“ des NABU Saar
- HARBUSCH C., UTESCH M., KLEIN R., GERBER D. (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes. In Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT) RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier). Schlussbericht.
- LÖHRL, H. (1990): Experimentelle Untersuchungen zum Konkurrenzproblem bei Höhlenbrütern. Vogelschutz in Österreich – Mitteilungen von Birdlife Österreich, Band 5
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- RUNGE, H., SIMON, M., T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes der BMU, Endbericht.

GeoPortal Saarland, Abrufdatum 13.08.2022

WERLE, O. (1974): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148/149 Trier-Mettendorf. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands (Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad-Godesberg)

Betreff

**Gemeinde Nonnweiler
Gemarkung Otzenhausen**

Bebauungsplan

„Neues Wohnen an der Hochwaldstraße“

Fachbeitrag

Natur- und Artenschutz

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Auftragnehmer:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 01.07.2022



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft